

A m t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück XXII. —

Breslau, den 7ten Juni 1815.

Allgemeine Gesetz = Sammlung.

No. 7. enthält:

(No. 277.) Das Patent wegen der Besignahme des an Preußen zurückfallenden Theiles des Herzogthums Warschau. Wien, den 15ten Mai 1815.

(No. 278.) An die Einwohner des Großherzogthums Posen. Wien, den 15ten Mai 1815.

(No. 279.) An die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Danzig, des Culmschen und Michelauschen Kreises, und an die Einwohner der Stadt und des Gebiets von Thorn. Wien, den 15ten Mai 1815.

(No. 280.) Verordnung wegen des Landsturms und des zweiten Aufgebots der Landwehr. Wien, den 15ten Mai 1815.

Verordnungen der Königlichen Breslauschen Regierung.

Nro. 164. Verordnung, daß heimatlose herumstreifende Personen jetzt nicht aus dem Lande verwiesen werden sollen.

Da es unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen höchst bedenklich ist, die Zahl der erwerblos herumstreifenden Personen, und in denselben die Zahl der

Individuen zu vermehren, welche nicht allein die innere Sicherheit bedrohen, sondern auch geneigt und durch Erwerblosigkeit oft genöthiget sind, den feindlichen Agenten sich anzuschließen; diese Vermehrung aber aus der Vollstreckung der Landes-Verweisung an heimatlosen Vagabunden und Verbrechern hervorgeht; so ist von dem hohen Königl. Polizey-Ministerium die Verordnung ergangen: daß

1) die Landes-Verweisung solcher Individuen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges zu suspendiren, und sie bis zum Frieden um so mehr in einer öffentlichen Arbeits-Anstalt oder sonst auf andere angemessene Art, polizeilich zu detiniren, als ihnen eine solche Detention in andern Staaten doch bevorsteht. Hiervon ist

2) nur in Ansehung derjenigen Subjecte eine Ausnahme zu machen, welche in einer andern Königl. Provinz oder in einem andern Staate eine Heimath haben, und in derselben nach vorgängiger Communication mit der dortigen Obrigkeit aufgenommen werden sollen, als in welchem Falle mit ihrem Transport in Gemäßheit der Verordnung vom 4ten November 1814. (Amtsblatt von 1814. S. 495. 496.) zu verfahren, ihre Verweisung mithin durch sichere Transporte von Ort zu Ort geschehen kann.

Sämmtliche Königl. Landräthe, Polizei-Beörden, Magistrate und Orts-Gerichte, haben sich demnach nach vorstehender Verordnung genau zu achten.

P. VII. Mai 789. Breslau den 25. May 1815.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 165. Die Einreichung der Bauanschläge mit Anfang des Monats August eines jeden Jahres betreffend.

Die im Amtsblatt sub No. 10. unterm 4ten Januar c. ertheilte Vorschrift, nach welcher alle Bau-Anschläge spätestens mit Anfang des Monats August eines jeden Jahres, und zwar für jede Branche besonders, eingereicht werden sollen, wird hierdurch wiederholt zur genauesten Befolgung, mit der Aufgabe in Erinnerung gebracht, wie die Königl. Forstämter strenge darauf zu halten haben, daß das zu den Königl. Bauten erforderliche Bau- und Nutzholz jederzeit zur Wadelzeit gefällt und auch wirklich zu dem Zweck, wozu es bestimmt ist, verwendet wird.

F. D. II. } Mai 551. Breslau, den 25ten Mai 1815.
IV. }

Finanz-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 166. Die Rückzahlung der von einberufenen Militairs voraus erlegten Quartal-Gewerbsteuer betreffend.

Es ist auf unsern Antrag höhern Orts genehmigt worden, daß die von einberufenen Militairs und Landwehrmännern, welche Gewerbe betrieben haben, im vorigen Monat schon voraus bezahlte Quartal-Gewerbsteuer fürs 2te Quartal, den zurückgebliebenen Angehörigen dieser Personen baar wieder erstattet werden darf.

Wir machen solches daher sämmtlichen Hebebehörden mit der Anweisung bekannt, diese Gewerbsteuer=Restitutionen aus den currenten Gefällen an die betreffenden Empfänger gegen Quittungen zu leisten; letztere aber als Justificatorien anhero einzusenden.

P. VI. Mai. 571. Breslau den 25ten Mai. 1815.

Abgaben- und Polizey=Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 167. Betreffend die Stempel-Freiheit der Quittungen über Schreib-Materialien, Brennholz, Wohnungs- und andere in diese Cathgorie gehörende fixirte Vergütungs-Gelder.

Da die Zahlungen von Schreib-Materialien, Brennholz-, Wohnungs- und andere in diese Cathgorie gehörende fixirte Vergütungs-Gelder als fractionsmäßige Erstattungen baarer Auslagen anzusehen sind, so ist mittelst Königl. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 7ten May c. festgesetzt worden,

daß die Quittungen über diese Gelder, wenn sie gleich 50 Rthlr. oder mehr jährlich betragen, auf ungestempelten Papier ausgestellt werden sollen.

Diese Bestimmung wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

G. XXVI. Mai. 677.)

A. D. V. Mai. 219.)

Breslau den 25. May 1815.

Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 168. In Betref der Begleitschein-Abnahme=Atteste.

Um die Beweisführung darüber, daß die mit Begleitscheinen versendeten Waaren wirklich am Bestimmungsorte oder bei dem Gränz-Zoll-Amte zur Exportation angekommen, und die Begleitscheine darüber an das Accise- oder Zoll-Amt des Bestimmungsortes oder an der Gränze abgegeben worden sind, in solchen Fällen zu erleichtern, wo dieses wirklich geschehen, der Begleitschein aber aus ir-

gend einer Ursache nicht in der vorgeschriebenen Zeit an die Ausstellungs-Behörde zurückgekommen ist, sind die Accise- und Zoll-Ämter angewiesen worden,

den Transportanten, Schiffern oder Fuhrleuten, über die Herkunft der mit Begleitscheinen versendeten Waaren und über die Ablieferung der Begleitscheine jedesmal, auch wenn es nicht verlangt wird, Bescheinigung und zwar in Ansehung jedes einzelnen Begleitscheins, zur Legitimation des Versenders zu ertheilen.

Solchergestalt wird ein jeder Versender in den Besitz einer Bescheinigung über die Abgabe der auf seinen Namen ausgestellten Begleitscheine kommen, und sich mit diesem Abgabescheine im Falle der Nachfrage ausweisen können. Seine Sache ist es, sich den Abgabeschein zusenden zu lassen, was ohne besondere Kosten in der Art geschehen kann, daß der Transportant die Abgabescheine demjenigen, an den die Waaren adressirt sind, aushändigt, und daß dieser solche demnächst mit dem kaufmännischen Aviso über den richtigen Eingang der Waaren an den Absender zurückschickt. Gut werden die Versender thun, die Empfänger zu veranlassen, dem Schiffer oder Fuhrmanne die Fracht nicht eher zu zahlen, als bis die Aushändigung des Abgabe-Scheins erfolgt ist.

GG. XXVII. Mai 678. }

AA. D. VI. Mai 387. }

Breslau, den 27ten Mai 1815.

Königl. Breslausche Regierung.

No. 169. Warnung der Steuerschuldigen vor Widersehtlichkeit gegen die Revisions-Beamten und Beleidigung derselben.

Es ist von mehreren Accise- Zoll- und Consumtions-Steuer-Officianten über Widersehtlichkeit und beleidigendes Betragen der ihrer Aufsicht unterworfenen Gewerbetreibenden und anderen Steuerschuldigen Beschwerde geführt worden.

Die Widerspenstigen haben dabei die ganz unrichtige Meinung geäußert, daß die Accise- und Consumtions-Steuer-Beamten ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen Person keine Revision vornehmen, und die Gewerbetreibenden sich selbige nur unter dieser Bedingung gefallen lassen dürften.

Dieses veranlaßt uns dem steuerpflichtigen Publicum, insbesondere aber allen denjenigen, die ein der Accise- oder Land-Consumtions-Steuer unterworfenen Gewerbe oder Handel betreiben, z. B. den Bierbrauern, Brandweinbrennern,

Mül-

Müllern, Fleischern, Effigbrauern, Krämern, Schenkwrthen, Kretschmern, Arrendatoren u. s. w., hierdurch in ernstliche Erinnerung zu bringen,

daß die Accise- und Consumtions-Steuer-Einnehmer, Controlleure und Aufseher sowohl, als die Steuer-Räthe und Stadt-Inspectoren von Amts wegen, und ohne weitere besondere Autorisation oder Zuziehung einer stadt- oder dorfsobrigkeitlichen Person oder eines Polizey-Beamten wohl befugt und verpflichtet sind, nicht allein die Bierbrauereien, Brandweinbrennereien, die zu Bereitung der Getränke erforderlichen Vorrathsbehältnisse, die Krüge, Schänken, Schlachthäusern, Fleischkammern, Mühlen, Buden, Läden, Waarenlager und dergleichen zum Betrieb des Gewerbes bestimmte Anlagen, sondern auch die in den Wohnungen der Gewerbetreibenden befindlichen, zur Aufbewahrung und Verheimlichung steuerbarer Gegenstände geschickten anderweiten Behältnisse, als Keller, Bodenräume, Ställe und Kammern, in Gegenwart der Eigenthümer oder deren Stellvertreter nachzusehen, und daß nur außerordentliche, förmliche Hausdurchsuchungen einer besondern schriftlichen Autorisation der Accise- und Consumtions-Steuer-Ämter, und der Zuziehung polizeilicher oder ordsobrigkeitlicher Personen bedürfen.

Die Geseze, welche die Accise- und Consumtions-Steuer-Officianten zu gedachten gewöhnlichen Revisionen der Steuerschuldigen und Gewerbetreibenden ermächtigen und verpflichten, namentlich

das Accise-Reglement vom 23ten März 1756, Cap. IV. §. 5.

das Accise-Reglement vom 3ten Mai 1787, Abschnitt I. §. 53.

das Reglement vom 28sten März 1787, wegen der Malz- Schroot- und Mahl-Accise, §. 110 und 111.

das Reglement wegen der Schlacht-Accise vom 29sten März 1787, Abschnitt I §. 25.

das Land-Consumtions-Steuer-Reglement vom 28sten October 1810, §. 2. und §. 14 Litt. b., und selbst das Allgemeine Landrecht, P. 2. Tit. 20. §. 308., verbieten dabei jede Widersetzlichkeit und Belaidigung gegen die Beamten, und bedrohen die Widerspenstigen mit nachdrücklicher Geld- oder Leibstraf, wogegen die Officianten ihrer Seits gehalten sind, auch hiernit wiederholentlich angewiesen werden, bei den Revisionen mit Bescheidenheit, Höflichkeit und Kaltblütigkeit zu Werke zu gehen,

gehen, auch solche nicht über die Gebühr auszudehnen, am allerwenigsten aber die Steuerschuldigen durch beleidigende Worte oder Anzüglichkeiten, selbst im Fall einer entdeckten Contravention, zu kränken.

Wir warnen demnach alle Steuerverpflichtigten, bei Vermeidung unerläßlicher Untersuchung und Bestrafung, sich nach diesen erneuerten Vorschriften zu achten, und bemerken in Rücksicht des platten Landes, daß kein Stand von der Consumtions-Steuer-Controle ausgeschlossen ist, §. 2. und §. 14. Litt. b. des Land-Consumtions-Steuer-Reglementz vom 28sten October 1815, und daher auch die herrschaftlichen Bierbrauereien, Brandweinbrennereien, Schroot- Brandwein- und Bier-Bestände und Mühlen, der Revision der Beamten unterworfen sind.

P. III. Mai 267. Breslau den 28sten Mai 1815.

Polizey = Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauer Regierung.

Nro. 170. Die verschiedenen Collecten sollen besonders eingesendet werden.

Die eingegangenen Beiträge zu den ausgeschriebenen verschiedenen Collecten sind zeither oft mittelst eines Berichtes und in einer Summe eingesendet worden. Dies darf durchaus nicht ferner Statt finden und wird deshalb hiermit verordnet, daß die Collecten-Gelder für jeden beschäftigten Ort, mittelst besonderen Berichtes und Bestimmung des Geld-Quantis, eingesendet werden sollen. Auf dem Couvert muß der Betrag in Courant-Werth ausgeworfen, und der Ort für den die Collecte bestimmt ist, angegeben seyn.

G. S. I. 84. Mai. Breslau, den 28sten Mai 1815.

Geistliche = und Schulen = Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 171. Betrifft die Entscheidung der Frage: ob der Producent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher der gesetzliche Stempel mangelt, auch dann zur Erlegung der Geldstrafe verbunden sey, wenn der Aussteller gestorben ist.

Es ist bei des Herrn Justiz-Ministers Excellenz angefragt worden: ob der Producent einer, einseitige Verpflichtungen stipulirenden Urkunde, welcher es an dem gesetzlichen Stempel mangelt, auch dann zur Erlegung der Geldstrafe verbunden sey, wenn der Aussteller der Urkunde gestorben ist?

Wenn

Wenn nun von gedachtem hohen Justiz-Ministerio in Einverständniß mit einem hohen Finanz-Ministerio dahin entschieden worden:

daß der Producent einer dergleichen Urkunde zur Erlegung der Geldstrafe wegen des nicht angewendeten Stempels nur in dem Falle nicht gehalten werden könne, wenn derselbe nachzuweisen vermag, daß das Document erst nach dem Absterben des Ausstellers in seine Hände gekommen sey, im entgegengesetzten Fall aber derselbe von Entrichtung der Geldstrafe nicht befreit werden kann, weil er als Theilnehmer an der Contravention anzusehen ist;

so wird diese Bestimmung zu Folge ergangener Verfügung der Königl. General-Verwaltung der indirecten Steuern und Abgaben vom 5ten d. M., hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

A. D. V. 200. Mai. Breslau, den 27sten Mai 1815.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 12. Wegen Besoldung der Justitiaren.

Das Königl. Ministerium der Justiz hat in Gemäßheit des allgemeinen Land-Rechts Thl. II. Tit. 17. §. 103. verordnet, daß kein Justitiarius statt der Besoldung, oder doch als Theil derselben, die Gerichts-Sporteln erhalten soll, sondern daß vielmehr die zu ertheilenden Bestallungen oder Contracte genau nach Vorschrift des allgemeinen Landrechts gefaßt, folglich darinnen den Justitiarien bestimmte Besoldungen, ohne irgend eine Anweisung auf die Gerichts-Gebühren, welche den Gerichtsherrn verrechnet werden müssen, zugesichert werden sollen. Diese Verordnung wird sämmtlichen mit der Gerichtsbarkheit beliehenen Dominiis hierdurch bekannt gemacht, um sich hiernach bei Anstellung der Justitiaren zu richten. Uebrigens verbleibt es wegen der bereits angestellten Justitiaren bei den denselben ertheilten, und von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts approbirten Bestallungen oder Contracten, und bei dem ihnen darinn zugesicherten Genuß der Gerichts-Sporteln. Breslau, den 23sten Mai 1815.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.



Verfügungen der Königl. Preuß. Provinzial-Krieges-Commission.

Nro. 1. Wegen der höhern Preise für die zu gestellenden Pferde.

Die in dem Edict vom 3ten Junius v. J. festgesetzten Preise für die dem Militair zu stellenden Pferde, sind nach einem Rescript der hohen Ministerien der Finanzen und des Innern für das jetzige Bedürfniß erhöht worden.

Es sollen nämlich für ein Pferd für die Artillerie	=	80	Rthlr.
für die schwere Cavallerie	= = = =	75	=
für die leichte Cavallerie	= = = =	65	=
für den Train	= = = =	55	=

bewilliget werden. In Ansehung des Getreides, Branntweins, Fleisches und der übrigen Verpflegungs-Bedürfnisse der Armeen soll es dagegen bei den Preisen des Edicts vom 3ten Junius v. J., soweit sie darin bestimmt sind, sein Bewenden behalten.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht.

C. May 3. Breslau den 29. May 1815.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission.

Verfügungen der Königl. Preuß. Departements-Commission zu Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Nro. 6. Wegen Annahme der ungestempelten Tresor- und Thalerscheine bey Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste.

Nach einer anderweitigen eingegangenen hohen Bestimmung der Königl. Central-Commission d. d. Berlin den 20sten May c. a. wird sämmtlichen mit der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer beauftragten Behörden hiermit bekannt gemacht, daß unsere Verfügung vom 21sten April c. a. Amtsblatts No. 17. Pag. 206 und 207.

wonach die ungestempelten Tresor- und Thalerscheine bey Berichtigung der Vermögens- und Einkommen-Steuer-Reste in Zahlung anzunehmen sind; nunmehr überall in Anwendung gebracht werden könne und solle.

Breslau, den 3ten Juny 1815.

Königliche Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

In die Stelle des durch die 6jährige Dienstzeit ausgeschiedenen Bürgermeister Gottlieb Wehner zu Ujest, der gegenwärtige Stadtverordneten Vorsteher August Schwidlingki, zum Bürgermeister daselbst.

Der bürgerliche Brandweinbrenner Israel Böhm, und der Bürger und Fleischer Boronowsky zu Ujest, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der bisherige Bürgermeister Martin Merdies zu Falkenberg, zum zweitenmale zum Bürgermeister daselbst.

Der Stadt-Verordneten-Vorsteher und pensionirte Cammerer Anton Schücke zu Falkenberg, zum Rathmann und Cammerer daselbst.

Der Bürger und Mauermeister und zeitherige Secretair Ruher zu Schurgast, zum Bürgermeister daselbst.

Der zeitherige unbesoldete Rathmann Balthasar Adam zu Grottkau, zum besoldeten Rathmann und Cammerer daselbst.

Der Apothecker und zeitherige Stadtverordneten-Stellvertreter Joseph Man, der Schneidermeister und zeitherige Stadtverordnete Franz Höger, der Kaufmann und Stadt-Verordnete Emanuel Schreier, und der Tabacksfabrikant und Stadtverordnete Friedrich Frenschmidt zu Grottkau, zu unbesoldeten Rathmännern.

Der bisherige Bürgermeister Anton Müller zu Bauerwitz, zum zweitenmale zum Bürgermeister daselbst.

Der bisherige Rathmann und Cammerer v. Schmacdowsky zu Bauerwitz, zum zweitenmale zum Rathmann und Cammerer daselbst.

Der bisherige Stadtverordnete Florian Zeitner und der Pipinus Matuschke zu Bauerwitz, zu unbesoldeten Rathmännern daselbst.

Der Polizei-Bereuter Paschke, zum Greis-Dräger im Oppeln'schen Greise.

T o d e s f a l l.

Der Greis-Dräger Wächter im Oppeln'schen Greise.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

In Betreff der Vaccination im Frankenstein'schen Creise.

Durch die lobenwerthe Thätigkeit des Creis-Physici Doctor Stephan in Frankenstein und einiger Wundärzte des Creises sind im verwichenen Jahre 2274 Individuen vaccinirt worden. Vorzüglich trugen, durch den Eifer des Land-Äthlichen Officii aufgemuntert, der Bürgermeister Polenz in Frankenstein und Klesse zu Wartha, desgleichen die Scholzen Fiedler in Stolz, Brand in Raubnitz und Höhler in Quickendorff zu diesem schönen Erfolge bei.

P. XVII. Mai 177. Breslau den 26. May 1815.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Er. Königl. Hoheit der Prinz August von Preußen etc., unser all-ergnädigster Herr, haben Höchst Dero Domainen-Cammer-Rath und bisherigen Rendanten Friedrich Wilhelm Wilberg, auf sein Ansuchen mit Beibehaltung seiner Rath'sstelle cum voto et sessione im Domainen-Cammer Collegio, von der fernern Rendantur Höchst Dero Cassen zu entbinden, und dagegen den Cassen-Controllleur und Cammer Secretair Johann Friedrich Quadt wiederum zum Rendanten Höchst Dero Domainen Cammer Rentey mit dem Prädikate Höchst Dero Rentmeisters, so wie den bisherigen Calculator und Canzellisten Herrmann Fried. Bär zum Domainen-Cammer = Secretair und Controllleur der Domainen-Cammer-Rentey, dergestalt zu ernennen geruht, daß vom 16ten Juny d. J. ab die beiden letztern in ihre neue Amtsverhältnisse treten, und von diesem Zeitraum die von ihnen ausgestellten Domainen-Cammer-Rentey-Quittungen für gültig anerkannt werden sollen.

Berlin, den 22sten May 1815.

Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen August von Preußen Domainen-Cammer.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage des Amtsblatts 22

der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 22.

Breslau, den 7. Juny 1815.

Proclama.

Wegen Verdingung von 2000 Wispeln Haaser in das Magazin zu Breslau.

Es sollen 2000 Wispeln oder 48000 Scheffel Haaser Berliner Maas, worunter erforderlichen Falls, auch ein Drittheil, oder 9000 Scheffel in Roggen angenommen werden können, in das Magazin zu Breslau an den mindest Forbernden verdingen werden, wozu Terminus Licitacionis auf den 14ten Juny a. c. auf der hiesigen Königl. Regierung anberaumt wird. Alle diejenigen Kreise, welche an dieser Verdingung theil nehmen wollen, desgleichen auch die Lieferanten, werden hiermit aufgefodert, sich an gedachtem Tage, Vormittags um 9 Uhr im hiesigen Regierungs-Hause einzufinden, ihr Geboth abzugeben, und zu gewärtigen, daß dem mindest Forbernden diese Lieferung, gegen Deponirung einer verhältnißmäßigen Caution zugeschlagen wird. Uebrigens gereicht noch zur Nachricht, daß die Hälfte des Geld-Betrages, sogleich nach Abnehmung der Hälfte die Lieferung in Tresorscheinen angewiesen, die andere Hälfte aber in den letzten 10 Tagen der Monate July und August zahlbar sein soll.

Breslau, den 30ten May 1815.

Königl. Provinzial-Krieges-Commission des Breslauschen Regierungs-Departements.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine Quantität in den hiesigen Magazinen vorräthiges russisches Zwieback von 1549 Centnern, öffentlich an den Meist- und Bestbiethenden, verkauft werden sollen.

Wir haben zu diesem Verkauf Terminum auf den 23sten Juny c. a. anberaumt, kaden daher Kauflustige, und Zahlungsfähige ein, sich an gedachtem Tage Vormittags um 10 Uhr auf unserm Rathhause einzufinden, ihr Gebot abzugeben, jedoch erst nach eingeholter hohen Genehmigung, den Zuschlag zu gewärtigen.

Der Verkauf wird in einzelnen Quantitäten erfolgen, und wer ante Terminum das Zwiebad in Augenschein nehmen will, kann sich beim Magazimier, Rathmann Schreiber, melden.

Oppeln, den 19ten May 1815.

Der Magistrat.

Von Seiten des Reichsgräflich v. Pückler Lannhausenschen Gerichts-Amtes, wird hierdurch zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, daß über das Vermögen des Erb-Scholzen Johann Gottfried Almann, per decretum de hodierno der Concurs eröffnet worden, und dessen Erbscholtisen und Mühle zu Ober-Lannhausen in Terminus den 13ten July c., den 4ten September c. und peremptorie den 9ten November c. öffentlich und an den Meistbietenden verkauft werden soll. Dieses Grundstück, welches auf 9174 Rthlr. 20 sgl. Courant gerichtlich abgeschätzt worden, wovon die Taxe bei dem Königl. Stadt- und Land-Gericht zu Schweidnitz, so wie in hiesiger Kanzlei und im Kretscham zu Ober-Lannhausen selbst, nachgesehen werden kann, begreift in sich den Gerichts-Kretschom selbst, mit den dazu gehörigen vollständigen, im besten Baustande befindlichen Wirthschafts-Gebäuden, nebst Bier- und Brandweinschank-Gerechtigkeit, einer Brandweinbrennerei mit zwei Töpfen, und der Backgerechtigkeit.

Ferner gehört zu dieser Restung eine zweigängige, im guten Baustande befindliche Wassermühle, bei gutem Wasser, und 13 Scheffel Ausfaat, auch Wiese-Wachs auf 3 Stück Rüge.

Kauflustige werden hierdurch eingeladen, in den obengenannten Terminen, jedesmal Vormittags 10 Uhr in dem subhastirten Grund-Stücke persönlich sich einzufinden, und ihre Gebote daselbst vor dem unterzeichneten Gerichts-Amte ad Protocolum zu geben, wonach der Meistbietende und Besitzbezahlende in dem letzten peremptorischen Termine den 9ten November c. den gerichtlichen Zuschlag zu gewärtigen hat.

Ingleich werden alle und jede bereits bekannte, als auch noch unbekante Gläubiger des Erbscholzen Almann hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche an denselben, im ersten Licitations-Termine den 13ten July c. gehörig zu liquidiren und zu justificiren, auch recht ihnen diese Befugniß noch im 2ten und letzten Termine den 9ten November c. offen. Wer sich jedoch in diesem letzten Termine nicht meldet, hat zu gewärtigen, daß er von der Masse ausgeschlossen wird, und ihm seine Ansprüche nur an das dem Almann übrig bleibende Vermögen vorbehalten werden sollen. De-

nen abwesenden, nicht persönlich erscheinenden Gläubigern, wird der Herr Justiz-Commissarius Steinbeck zu Waldburg als Mandatarius vorgeschlagen, an welchen sie sich zu wenden und ihn deshalb mit Vollmacht und Information zu versehen haben.

Tannhausen, den 17ten May 1815.

Das Reichs-Gräfl. v. Pückler Tannhäuser Gerichts-Amt.

Es sollen die, bey dem nach Simmelwitz Namslauschen Kreises gehörigen Vorwerke Blawaciska gelegenen sub Nris 35 bis 40 verzeichneten sechs Gärtnerstellen als Freystellen auf den Grund der dato aufgenommenen gerichtlichen Taxe, nach welcher dieselben resp. auf 40, 45, 50, und 60 Rthlr. Courant gewürdigt worden, in dem einzigen und peremptorischen Termine auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Simmelwitz den 1ten July a. c. Vormittags um 9 Uhr im Wege der freywilligen Subhastation, jedoch mit Vorbehalt der Genehmigung des Hochpreißlichen Königlichen Ober-Landes-Gerichts zu Breslau, an den Meistbietenden verkauft und überlassen werden, wozu wir Besiz- und Zahlungsfähige Kauflustige hierdurch vorladen.

Zugleich werden auch alle etwanige unbekannte Real-Prätendenten zu diesem Termine zur Angabe und Bescheinigung ihrer Ansprüche sub poena praeclusi gleichfalls vorgeladen.

Namslau, den 23ten May 1815.

Ablich von Biemietzky'sches Gerichts-Amt zu Simmelwitz.

Camenz den 29ten May 1815. Zum Behuf der Erbtheilung soll der zum Nachlasse des verstorbenen Kretschmers Johann Weiser zu Boitmannsdorf gehörige, daselbst sub Nro. 1. gelegene, und den 10ten Januar 1805. auf 3000 Rthlr. Courant geschätzte Erbkretscham, wozu eine Ausfaat von 15 Scheffeln, etwas Strauchwerk, ein Obst- und Grase-Garten, die Brandweinbrennerei, die Fleischerei, und die Backgerechtigkeit eigenthümlich, die Bierbrauerei aber erbpachtweise gehört, den 21sten Juny d. J. auf dem Schlosse zu Boitmannsdorf an den Meistbietenden im Wege freywilliger Licitation verkauft, oder verpachtet werden, weshalb sich daselbst Morgens um 8 Uhr, Kauf- oder Pachtlustige zu melden haben.

Das Freyherrlich von Hundt Boitmannsdorfer Gerichts-Amt.

Koppitz den 27sten May 1815. Auf den geschehenen Dominial-Antrag steht zur Verpachtung der am Reißfuß zu Tiefensee belegenen Mühle von 3 Mahlgängen, einem Hirssegange und Breitmühle mit Grundstücken und Zugehörungen, auf 3 Jahr, von Johanni laufenden Jahres bis Johanni 1818. auf den 20sten Juny laufenden Jahres ein Termin an; Cautionsfähige Pächter haben sich in dem anstehenden Termine zur Abgabe ihrer Gebote auf dem herrschaftlichen Schlosse zu Koppitz einzufinden.

Das Gräflich von Franken Eierstorpff Koppitzer Gerichts = Amt.

S t e c k b r i e f .

Am 23sten d. M. gegen Abend ist der Knecht, Franz Vincent aus Lenknitsch bei Cosel, als er wegen der dem Auszügler Franz Koterba zugesügten Mißhandlungen vernommen werden sollte, aus dem Bauerhose des Anton Smolka zu Groß = Peterwitz entwichen.

Es werden daher alle Obrigkeiten und jedermann ergebenst ersucht auf ihn genau zu vigiliren, und wo er sich betreffen läßt, selbigen sofort zu verhaften, und geschlossen unter sicherer Begleitung gegen Erstattung der Kosten an uns abzuliefern.

Ratibor, den 26sten May 1815.

Das Gerichts = Amt Groß = Peterwitz.

S i g n a l e m e n t .

Der Franz Vincent ist 19 Jahr alt, mittler Statur, hat ein volles gesundes, etwas pockennarbiges Gesicht und schwarze kurze abgeschnittene Haare. Bei seiner Entweichung war er bloß mit einer blau tuchenen Weste, und kurz leinwandenen Hosen, und ein paar alten Stiefeln bekleidet.

Ratibor, den 26sten May 1815.

Das Gerichts = Amt Groß = Peterwitz.

P u b l i c a n d u m

betrifft die prompte Entrichtung der Geistlichen Zinsen und Abgaben der Haus- und Grund-Besitzer in der Stadt und den Vorstädten Breslau, und einiger Innungen, an das Rent = Amt Breslau.

In Folge des Allerhöchsten Edicts, über die Einziehung sämmtlicher geistlicher Güter in der Monarchie, vom 30. October 1810 sind auch die Zinsen und Abgaben, welche mehrere Haus- und Grund-Besitzer in der Stadt Breslau und in deren Vorstädten, so wie einige Innungen und Zünfte, an die vormaligen Stifter und Klöster in Breslau, bis zu deren Säkularisation, alljährlich entrichtet haben, dem Staate anheim gefallen, und fließen nunmehr in die öffentlichen Cassen.

Das Königl. Rent = Amt Breslau ist gegenwärtig zur Einhebung der genannten Abgaben, soweit selbige jetzt noch bestehen, authorisirt; nach Vorschrift der Gesetze muß die Zahlung und Entrichtung von den Contribuenten selbst in die Casse geleistet werden, und Fiscus hat keine Verpflichtung, die schuldigen Abgaben durch besondere Collectoren einzassiren zu lassen.

Es werden daher sämmtliche Eingangs erwähnte Zinspflichtige in der Stadt Breslau und in den Vorstädten hiemit aufgefordert:

die zu entrichtenden vormalig geistlichen Zinsen und Abgaben, an die Königl. Rent = Amts = Casse im Bischofshofe auf dem Dom unmittelbar, und in den feststehenden Terminen, unweigerlich abzuführen.

Insonderheit aber wird den Restanten zur Pflicht gemacht: ihre Reste binnen vierzehn Tagen, bey Vermeidung der Beitreibung auf ihre Kosten, an genannte Casse einzuzahlen.

F. D. S. XVI. April. 15. Breslau, den 25. April 1815.

Finanz = Deputation der Königl. Bresl. Regierung.

Die Insertions = Gebühren betragen pro Zeile 8 Groschen Courant.

Beilage.

THE SECRETARY OF THE ARMY
WASHINGTON, D. C.

TO THE SECRETARY OF THE ARMY
FROM THE SECRETARY OF THE ARMY
SUBJECT: [Illegible]

1. [Illegible]
2. [Illegible]
3. [Illegible]

4. [Illegible]
5. [Illegible]

6. [Illegible]
7. [Illegible]

8. [Illegible]
9. [Illegible]

10. [Illegible]
11. [Illegible]

THE SECRETARY OF THE ARMY
WASHINGTON, D. C.

12. [Illegible]

Beilage zum Anzeiger No. 22.

IItes Verzeichniß
der eingegangenen Beiträge für die freiwilligen Jäger und für die Lazareth.

Courant: Werth.

Bis zum 12ten May c. waren eingegangen . . . 939 Rtl. 4 gr. 5 W.
hierzü bis Ende May. c.

Aus der Stadt Reichthal . . . 4 = 9 = — =
 „ Dylau in 3 Sendungen 16 17 2
 30 3 5
 21 3 5

68 = — = — =

 „ Breslau, a) durch den Hrn. Polizey-Präsident Streit 318 13 8
 in 3 Sendungen 54 = =
 75 = =

 b) „ Einen Wohlhbl. Magistrat 447 13 8
 in 2 Sendungen

 a) „ 2 13 3
 und 15 20 6

18 10 2

Aus dem Beobachter Creise 203 9 5
 in 2 Sendungen 24 8 =

Aus Waldburg von den Herrn Beamten des Grenz-Jäger-Corps 227 = 17 = 5 =
 dem Schle Gebirge unter der Bezeichnung K 50 Rtl. u. 3. 10 Rtl. 96 = — = — =
 Von einem ungenannten Patrioten wohnhaft in Breslau 500 = — = — =
 Aus Landebuth 62 = 3 = — =

Außerdem sind von den dort gesammelten Beiträgen 2 schon ge-
 diente Freiwillige mit resp. 30 Rthlr. und 7 Rthlr. unmit-
 telbar unterstützt worden.

Aus Reichenbach 72 = 10 = — =
 dem Striegauischen Creise 155 = — = — =
 Schweidnitz durch das Königl. Polizei-Directorium 218 = 12 = 4 =
 außerdem 3 Schaufstücke.
 dem Reichenbacher Creise 47 = 13 = 8 =
 dem Neumarktschen Creise 262 = 18 = 1 =
 Hulischin 4 = — = — =

Summa Einnahme 3183 = 15 = 9 =

Hiervon sind Bekleidungs-Gelder anbezahlt worden.

An 120 Gemeinde im Schles. Jäger-Detachement v. Fock 1081 11 —
 „ 11 „ „ Schützen Bataillon 241 — —
 „ 11 Freiwillige im 1sten Schles. Husaren Regiment 315 — —
 = 10 „ „ 2ten „ „ dito 211 12 —

Latus 1848 23 — 3183 = 15 = 9 =

		Colrant: Werth	
		Rt. gr. b.	Rt. gr. b.
Transport		1848 23 —	3183 15 9
zur Equipirung			
An einen Offizier des 1sten Landwehr-Infant.-Regiments		30	—
„ 2 „ dito „ 13ten		55	—
„ 1 „ dito „ 2ten		25	—
„ 4 Freiwillige des 5 Landwehr-Infant.-Regiments		24	—
„ 1 „ „ Schles. National-Infanterie-Regts.		30	—
„ 5 „ „ im Garde-Jäger-Detachement.		93	—
„ 4 „ „ von der reitenden Artillerie		35	—
„ 2 „ „ 2ten Leib-Infanterie-Regiments		16	—
„ 1 „ „ Neumark. Dragoner-Regiments		29	4
„ 1 „ „ dem Jäger-Detachement des Leib-			
„ „ „ Garde-Regiments Kaiser Alexander		8	—
„ 4 „ „ 1sten Pomm. Infanterie-Regiment		51	—
„ 1 „ „ der letzten Garde-Cavallerie		13	—
Ad Extraordinaria und an Defecten		20	16 3
Summa der Ausgabe			2269 19 3
bleibt Bestand			913 20 6

Außer dem
sind an Materialien eingegangen.

- Aus Reichthal . 14 Pfund Charpie
 „ Ohlau . 1 paar wollene Socken.
 „ Breslau 1 Stück graues Tuch, 6 paar wollene Socken, 1 goldner Trauring und
 1 Pack Charpie und Bandagen, 1 dergl., 1 Hemde und 1 paar Socken,
 1 mit Silber beschlagener Pfeifen-Kopf von Maser gez. v. K. 1795.
 ein Infanterie-Gewehr, 1 paar Schuhe, 2 Pack Charpie und Benda-
 gen, 1 paar Socken, 35 paar Hufeisen, 1 Hemde.
 „ Reichenbach 5 Hemde, 4 paar Strümpfe und 1 Pack Leinwand.
 „ dem Reichenbachschen Greise 3 paar Pantalons paar Schuhe und 2 Pack Bandagen.
 „ dem Neumarktschen Greise $\frac{1}{2}$ Schock Leinwand 4 paar Strümpfe 4 Stück Hemden
 2 Betttücher 1 Pack Binden 1 dito alte Leinwandflecke, 1 dito Charpie,
 3 paar Stiefeln 3 Servietten.
 „ Hultschin 1 Pack Leinwand und Charpie.
 Breslau, den 1sten Juny 1815.

Rudolph,
vermöge Auftrags.